

Merkblatt (SECO) zu zwingenden Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen

In der Schweiz können für einzelne Branchen und Regionen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen nach Art. 360a OR¹ (NAV) festgelegt werden. Ob in Ihrer Branche in Ihrer Region ein solcher **Mindestlohn** gilt, sehen Sie unter Punkt 1.

Falls Sie in einer Branche mit einem zwingenden Mindestlohn arbeiten und Sie feststellen, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen diesen Mindestlohn nicht bezahlt, finden Sie unter Punkt 2 die Informationen, was Sie unternehmen können.

1. Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen

NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen können vom Bund (siehe Punkt 1.1) oder von den Kantonen (siehe Punkt 1.2) erlassen werden, wenn keine allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen. Diese Mindestlöhne gelten für die gesamte Branche und müssen vom Arbeitgeber eingehalten werden (höhere Löhne sind immer möglich).

1.1 gesamte Schweiz (ausser Genf): Hauswirtschaftsbranche

Wenn Sie in der **Hauswirtschaftsbranche in einem Privathaushalt** arbeiten, könnte der untenstehende Mindestlohn allenfalls für Sie gelten (mit Ausnahme des Kantons Genf). Die Mindestlöhne betragen brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage, folgende Stundenansätze:

Kat. «ungelernt»	CHF 19.20 pro Stunde
Kat. «ungelernt mit 4 J. Berufserfahrung in der Hauswirtschaft»	CHF 21.10 pro Stunde
Kat. «gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung»	CHF 23.20 pro Stunde
Kat. «gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung»	CHF 21.10 pro Stunde

Das SECO hat ein [Factsheet zum NAV-Hauswirtschaft](#) veröffentlicht. Darin findet sich auch eine Berechnungstabelle für die Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage.

Wie Sie vorgehen können, wenn Ihr Arbeitgeber diesen Mindestlohn nicht einhält, finden Sie unter Punkt 2.

1.2 Kanton Schaffhausen

Es gibt aktuell keinen kantonalen NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen.

Für Fragen zum [totalrevidierten NAV HW SH](#)² können Sie sich an folgende Behörde wenden (vgl. vorab [Merkblatt Arbeitnehmende im Haushalt und in der 24h-Betreuung](#)):

Arbeitsamt Schaffhausen, tripartite Kommission (TPK)

Andreas Tresp, Stabsstelle Recht / TPK-Sekretär
Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
andreas.tresp@sh.ch / 052 632 70 57

¹ [Obligationenrecht](#) (OR; SR 220)

² [Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende](#) (NAV HW SH; SHR 221.216)

2. Wie erhalte ich den mir zustehenden Mindestlohn (Privatrecht)

Da es sich um privates Arbeitsrecht handelt, haben die nachfolgenden Informationen ausschliesslich beratenden Charakter und das **Musterschreiben** ist sinngemäss als Hilfestellung zu verstehen. Im Streitfall ist ausschliesslich das Arbeitsgericht zuständig.

Für weitere Informationen und/oder eine Beratung können Sie sich an die folgende Rechtsanwaltskanzlei im Kanton Schaffhausen wenden:

Kantonales Arbeitersekretariat Schaffhausen
Walther-Bringolf-Platz 7 | Postfach 146 | 8201 Schaffhausen
Telefon: 052 630 09 09 | Email: info@kas.ch
www.kas.ch

Diese Stelle berät Sie zu Fragen des privaten Arbeitsrechts grds. kostenlos (Erstberatung) oder gegen eine geringe Entschädigung (Stundensatz von CHF 80).

PS: [Verzeichnis der subventionierten Rechtsberatungsstellen im Kanton Schaffhausen](#)

2.1 aussergerichtliche Phase

Falls Sie den Mindestlohn gemäss Punkt 1.1 / 1.2 nicht erhalten, sollten Sie in einem ersten Schritt versuchen, sich mit Ihrem Arbeitgeber zu einigen. Sie können dazu bei Bedarf den **Musterbrief im Anhang** nutzen.

2.2 gerichtliche Phase

Wenn Ihr Arbeitgeber nicht auf Ihr Schreiben reagiert bzw. Sie sich nicht einigen können, bleibt die Möglichkeit, Ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Da ein solches Verfahren komplex sein kann, empfehlen wir Ihnen, sich für die gerichtliche Phase an die in Punkt 2 **genannte Rechtsanwaltskanzlei**, Ihre Rechtsschutzversicherung oder an eine Anwaltskanzlei zu wenden. Nach diesen Auskünften müssen Sie abwägen, ob Sie gerichtlich gegen ihren (ehemaligen) Arbeitgeber vorgehen möchten. Der erste Schritt im arbeitsrechtlichen Verfahren besteht darin, ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen, finden Sie unter den untenstehenden Links **Musterformulare**:

- [Musterformulare des Bundesamtes für Justiz](#) (Formulare für Parteieingaben)
- [Schlichtungsgesuch arbeitsrechtliche Streitigkeiten](#)
(Friedensrichteramts des Kantons Schaffhausen: [Aufgaben und Zuständigkeiten](#))

2.3 weitere Massnahmen

2.3.1 Einleitung einer Betreibung

Bei einer offenen Lohnforderung können Sie auch ein Betreibungsverfahren einleiten. Sie müssen dafür beim Betreibungsamt des Sitzes Ihres Arbeitgebers die Zustellung eines Zahlungsbefehles an den Arbeitgeber beantragen.

Dazu müssen Sie ein [Betreibungsbegehren](#) ausfüllen und an das zuständige Betreibungsamt schicken. Die Formulare können Sie [hier](#) oder beim zuständigen Betreibungsamt beziehen. Wir empfehlen Ihnen, sich auch über diese Massnahme bei der oben **angegebenen Rechtsanwaltskanzlei** zu informieren, um einschätzen zu können, ob eine solche in Ihrem Fall sinnvoll ist.

2.3.2 Meldung bei der tripartiten Kommission (TPK)

Wenn Ihr Arbeitgeber den obgenannten Mindestlohn nicht einhält, können Sie dies ebenfalls bei der tripartiten Kommission (Andreas Tremp, TPK-Sekretär, andreas.tremp@sh.ch, 052 632 70 57) melden. Gegebenenfalls wird der kantonale FlaM-Inspektor (Martin Lehmann, martin.lehmann@sh.ch, 052 632 70 54) eine Lohnkontrolle durchführen. Wenn ein Verstoß vorliegt, wird sodann eine Verwaltungssanktion ausgesprochen.

Angaben des Arbeitnehmenden

Vorname, Nachname

Adresse

Postleitzahl, Ort

EINSCHREIBEN

Angaben des Arbeitgebers

Name der Firma

Adresse

Postleitzahl, Ort

Ort, Datum

Sehr geehrter Herr Muster / Sehr geehrte Frau Muster

Der Normalarbeitsvertrag ... sieht für Arbeitnehmende der Kategorie ... einen Mindestmonatslohn von CHF ... / Mindeststundenlohn von CHF ... vor (vgl. Artikel ... des oben erwähnten NAV).

Mein Monatsgehalt / Stundenlohn beträgt jedoch CHF ...

Aus diesem Grund fordere ich Sie hiermit auf, mir die Lohndifferenz für den Monat / die Monate ... in der Höhe von total CHF ... innerhalb von xy (z.B. 5-10) Tagen nach Erhalt dieses Schreibens auszuzahlen. Auf diese Inverzugsetzung sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 %, ab dem ... (ab dem Tag nach der gesetzten Frist) zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der Lohndifferenz innerhalb der gesetzten Frist werde ich die Angelegenheit an die zuständige Behörde weiterleiten, um die Zahlung der offenen Lohnforderung zu erwirken.

Ich hoffe auf eine einvernehmliche Lösung mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Vorname, Nachname

Unterschrift